



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

93
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 19. März 2018

Nummer 11

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
149.	Bekanntmachung gemäß der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) h i e r : Zulassung anderer Markierungskennzeichen für Wanderwege	Seite 94	
150.	Verbandsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 2. März 2018	Seite 95	
151.	Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG RETERRA Service GmbH h i e r : Antrag zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage	Seite 99	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
152.	Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Stadt Troisdorf	Seite 101	
153.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 257 im Gebiet der Stadt Düren, OT Arnoldweiler	Seite 101	
154.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 12 im Gebiet der Gemeinde Simmerath	Seite 101	
155.	Korrektur Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 102	
156.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 102
157.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 102
158.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 102
159.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 102
160.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg		Seite 103
161.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 103
E	Sonstiges		
162.	Liquidation h i e r : Der Alsdorfer Turnverein 1927 e.V.		Seite 103
163.	Liquidation h i e r : Kindergarten „Krabbe“ e.V.		Seite 103
164.	Liquidation h i e r : Verein Deutscher Versicherungsfachwirte i.L.		Seite 103
165.	Liquidation h i e r : Lesbische Lehrerinnen NRW e.V.		Seite 103

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

149. Bekanntmachung gemäß der Verordnung
zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes
(DVO-LNatSchG)

h i e r : Zulassung anderer
Markierungskennzeichen für Wanderwege

Anlage: Markierungskennzeichen für „Eifelschleifen &
Eifelspuren“

Auf der Grundlage des § 20 der Verordnung zur
Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-

LNatSchG) vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert
durch den Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November
2016 (GV. NRW. S. 934) wird hiermit folgendes bekannt
gegeben:

Die in der Anlage vorhandenen Markierungskenn-
zeichen werden für das Projektbüro „Wanderwelt der
Zukunft“ zur Markierung zugelassen.

Köln, den 7. März 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 51.5-6.1-06/18

Im Auftrag
gez. B r ü c k



Wegename der
Rundtour xxx



Wegename der
Rundtour xxx



ZUWEG
Wegename der Rundtour xxx



ZUWEG
Wegename der Rundtour xxx

150. **Verbandssatzung des Zweckverbandes
Entsorgungsregion West vom 2. März 2018**

Gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in den jeweiligen derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung vom 2. März 2018 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Rechtsform, Name, Sitz
und Dienstsiegel

- (1) Die Verbandsmitglieder StädteRegion Aachen, Stadt Aachen sowie Kreis Düren bilden einen Zweckverband, der in seiner Rechtsform eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Entsorgungsregion West“ (ZEW). Er hat seinen Sitz in Eschweiler.
- (2) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 in der derzeit geltenden Fassung. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW)“ und das Landeswappen.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

§ 3

Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Umfang der übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Anlage 1 für die StädteRegion Aachen, aus der Anlage 2 für die Stadt Aachen und aus der Anlage 3 für den Kreis Düren. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LAbfG NRW wahr.
- (2) Soweit Aufgaben bei den Verbandsmitgliedern verbleiben, steht ihnen insoweit das Recht und die Pflicht zum Erlass von Satzungen, zur Erhebung von Gebühren sowie zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes zu.
- (3) Der Zweckverband darf Abfälle von außerhalb des Verbandsgebietes zur Beseitigung übernehmen. Er kann dazu öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen. Die Vorschriften des 11. Teils der GO NRW (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat, soweit ihm Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden (vgl. § 3 Abs. 1 i. V. m. den Anlagen 1, 2 und 3), anzustreben, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden, die gleichen oder ähnlichen Aufgaben dienen wie der Zweckverband, anstelle seiner Verbandsmitglieder zu übernehmen.
- (2) § 22 KrWG bleibt unberührt.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind gem. § 14 GkG NRW die Verbandsversammlung sowie die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die der Betriebsleitung entsprechend §§ 2, 5 Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) i. V. m. § 18 Abs. 3 GkG NRW wahr.

Im Übrigen gibt es die Funktion der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Geschäftsleitung (Geschäftsführer/-in).

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit
der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je sieben stimmberechtigten vertretungsberechtigten Personen je Verbandsmitglied. Die Bestellung dieser vertretungsberechtigten Personen erfolgt aus der Mitte der jeweiligen Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes. Für jede vertretungsberechtigte Person wird eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung bestellt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitglieds entfallen (§ 15 Abs. 2, 3 GkG NRW).
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gem. § 9 begründet ist.

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- 1) die Satzungen des Verbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung,
- 2) die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/-innen. Sie oder er wird von ihrer oder seiner Vertretung im Hauptamt (stellv. Verbandsvorsteher/-in) vertreten.

- 3) die Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer oder seiner stellvertretungsberechtigten Person (stellv. Vorsitzende/-r der Verbandsversammlung).
 - 4) auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Einstellung einer Geschäftsleitung (Geschäftsführer/-in) zu deren oder dessen Entlastung.
 - 5) die Aufnahme einer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der GO NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 - 6) den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
 - 7) den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
 - 8) die Aufnahme von Krediten über 250 000 € sowie die Bestellung von Sicherheiten,
 - 9) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 100 000 € übersteigt,
 - 10) die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 250 000 € übersteigt,
 - 11) die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von 50 000 € übersteigt,
 - 12) den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von 5 000 € übersteigt,
 - 13) die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über 50 000 € sowie Dienstleistungsverträgen mit einem Jahresvolumen von über 50 000 €,
 - 14) der Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als 50 000 € / Jahr,
 - 15) die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
 - 16) die Benennung des Abschlussprüfers,
 - 17) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 18) die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
 - 19) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens zehn, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder die Geschäftsordnung des ZEW Ausnahmen vorsieht.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, sind nur die vertretungsberechtigten Personen dieser Mitglieder stimmberechtigt.
- (6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder deren/dessen Stellvertreter/in und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet wird.
- (7) Weiteres regelt im Einzelnen die Geschäftsordnung des ZEW.

§ 8

Ersatz von Auslagen und des Verdienstauffalls, Sitzungsgeld

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung (vertretungsberechtigte bzw. stellvertretungsberechtigte Personen) und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Verbandsversammlung gem. § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls in entsprechender Anwendung der Regelungen der Geschäftsordnung des ZEW. § 45 GO findet Anwendung. Nicht stimmberechtigte teilnehmende sonstige Mitglieder sowie Berater, Geschäftsleitungen und Fachleute erhalten kein Sitzungsgeld. Näheres regelt die Geschäftsordnung des ZEW.

§ 9

Verbandsvorsteher/-in und Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt gem. § 16 Abs. 2 GkG NRW die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweck-

verbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen des ZEW und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

- (2) Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss Hauptverwaltungsbeamter/-in eines Mitgliedes des Zweckverbandes sein. Für den Zweckverband ist dies die Städteregionsrätin oder der Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Aachen oder die Landrätin oder der Landrat des Kreises Düren.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 2 Jahren gem. § 16 Abs. 1 GkG NRW gewählt. Sie oder er wird von ihrer oder seiner Vertretung im Hauptamt (stellv. Verbandsvorsteher/-in) vertreten.
- (5) Die Hauptverwaltungsbeamten/-innen der Mitglieder des Zweckverbandes wechseln sich als Verbandsvorsteher/-in im 2-Jahres-Rhythmus ab. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der in Abs. 3 genannten Abfolge.
- (6) Die / der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder deren/dessen Stellvertreter/in lädt zur Verbandsversammlung ein und eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, auf der sie oder er die Ordnung handhabt. Die Regelungen der Geschäftsordnung des ZEW finden Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des 6. Teils der GO NRW entsprechend.
- (7) Zur oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren einer der Hauptverwaltungsbeamten/-innen eines Verbandsmitgliedes, die oder der nicht gleichzeitig gem. der Abs. 1–5 Verbandsvorsteher/-in ist, gewählt. Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird gleichsam für die Dauer von zwei Jahren eine vertretungsberechtigte Person eines Verbandsmitgliedes zur stellvertretungsberechtigten Person der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt (stellv. Vorsitzende/-r der Verbandsversammlung). § 15 Abs. 4 GkG NRW findet Anwendung.

§ 10

Personal

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Bedienstete hauptberuflich einzustellen.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Verbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die

Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom IT. NRW veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

- (3) Bedienstete, die im Rahmen einer Erweiterung der Aufgabenübertragung von einem Verbandsmitglied übernommen worden sind, sind im Falle einer Änderung des Übertragungsumfanges von dem betreffenden Verbandsmitglied auf Verlangen des ZEW zurück zu übernehmen.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleitung des ZEW

- (1) Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der ZEW eine eigene Geschäftsstelle ein, deren Aufgabenumfang die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher regelt. Die Geschäftsstelle besteht aus mehreren Bediensteten, die unmittelbar der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher unterstehen.
- (2) Der Geschäftsleitung (Geschäftsführer/in) können zur Entlastung, mit Zustimmung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, durch die Verbandsversammlung Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden (§ 16 Abs. 3 GkG NRW).

§ 12

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Für die StädteRegion Aachen wird die Einwohnerzahl um die Einwohnerzahl der Stadt Aachen saldiert.

Maßgeblich ist die vom IT. NRW zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

- (3) Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden.

Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW (§18 Abs. 3 GkG NRW).
- (2) Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplanes sind wie folgt gegenseitig deckungsfähig:
 - die Personalkosten untereinander
 - die übrigen Verwaltungskosten untereinander
 - alle übrigen Ausgaben / Kosten untereinander.

Ist trotz Ausnutzung der Deckungsfähigkeit der jeweiligen Ansätze und Einsparmöglichkeiten ein erfolgsgefährdender Minderertrag zu erwarten, ist die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Ein solcher erfolgsgefährdender Minderertrag oder Mehraufwand liegt vor, wenn folgende Beträge überschritten werden:

- bei den Personalkosten 5 000 €
- bei den übrigen Verwaltungskosten 15 000 €
- bei den übrigen Ausgaben / Kosten 1 200 000 €

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer oder seiner stellvertretungsberechtigten Person (stellv. Vorsitzende/-r der Verbandsversammlung). Die Verbandsversammlung ist unverzüglich zu unterrichten.

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) die Ansätze des Erfolgsplanes trotz gegenseitiger Deckungsfähigkeit um mehr als 2 500 000 € vom Originalplan abweichen oder
 - b) weitere Investitionen erforderlich werden oder
 - c) höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
 - d) Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden.
- (3) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 25 500 € entsprechend § 9 Abs. 2 der EigVO NRW ausgestattet, das von den drei Mitgliedern jeweils zu einem Drittel aufzubringen ist.

§ 14

Rechnungsprüfung

- (1) Der Zweckverband Entsorgungsregion West bedient sich zur Rechnungsprüfung der Rechnungsprüfungsämter der StädteRegion Aachen, der Stadt Aachen oder des Kreises Düren.

- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern stehen die Befugnisse und Rechte gem. § 103 GO NRW zu. Dabei wird die Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung des Jahresabschlusses gleichgesetzt.
- (3) Die Rechnungsprüfungsämter stimmen sich untereinander über die Aufgabenwahrnehmung und -durchführung ab. Federführend ist jeweils das Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaft, das die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher stellt. Das federführende Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Aufgabenwahrnehmung der Amtshilfe der anderen Rechnungsprüfungsämter bedienen.
- (4) Zum Zwecke der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte hat das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Büro- und Betriebsräume des Zweckverbandes sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Zweckverbandes.
- (5) Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei den unter § 9 Abs. 3 genannten Hauptverwaltungsbeamten stellen oder Aufträge an unabhängige Wirtschaftsprüfer erteilen.
- (6) Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) für den ZEW.

§ 15

Haftungsausschluss für Verpflichtungen vor Verbandsgründung / Aufgabenübertragung

Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Verbandsgründung bzw. Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Das gilt entsprechend für Risiken, auch in der Zukunft, die durch die Übernahme der MBRA entstehen. Die vorstehenden Haftungsfreistellungen gelten auch zugunsten des ZEW. Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Verbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Verbandsgründung bzw. Aufgabenübertragung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des ZEW.

§ 16

Aufnahme neuer Mitglieder

Dem Verband können weitere Mitglieder beitreten. Dies bedarf der Änderung der Zweckverbandssatzung.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 18

Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband ZEW verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (2) Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und von ihrer oder seiner Vertretung

im Hauptamt (stellv. Vorstandsvorsteher/in) oder von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. (§ 16 Abs. 4 GkG NRW). Zum unterschreibungsberechtigten Bediensteten wird die/der Geschäftsführer/in des ZEW bestimmt.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
- (2) Alle anderen Satzungen, ortrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West öffentlich bekannt gemacht.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Anlage 1 zur Verbandssatzung des ZEW – StädteRegion Aachen

Die StädteRegion Aachen überträgt ihre Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den ZEW.

Anlage 2 zur Verbandssatzung des ZEW – Stadt Aachen

A. Die Stadt Aachen überträgt als Aufgaben auf den ZEW

1. die thermische Behandlung und Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen,
2. den Betrieb der ZMD Alsdorf-Warden einschließlich der dort befindlichen Kompostierungsanlage sowie die Rekultivierung, Nachsorge und Sanierung des Deponiegeländes der ZMD einschließlich der dortigen Kompostierungsanlage,
3. den Betrieb der Müllverbrennungsanlage Weisweiler,
4. Planung, Bau und Betrieb der Zentraldeponie Kreis Aachen II (Umsetzung und Fortentwicklung des Zwischennutzungskonzeptes),
5. die Entsorgung von Bio- und Grünabfällen aus dem Stadtgebiet Aachen einschließlich des Betriebes des Kompostplatzes Aachen-Brand. Hiervon ausgenommen ist die Einsammlung der Bio- und Grünabfälle,
6. die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus dem Stadtgebiet Aachen, bestehend aus der mobilen

Schadstoffsammlung, der Vorhaltung einer stationären Annahmestelle im Stadtgebiet und der Bedarfsentsorgung in städtischen Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten,

7. die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes betreffend die übertragenen Aufgaben.

B. Die Stadt Aachen überträgt mandatierend ab dem

1. April 2018

als Aufgabe auf den ZEW

die Nachsorge, den Betrieb des Sickerwasser- und Gaserfassungssystems und die ggfs. erforderliche Sanierung der Deponie Maria Theresia.

Anlage 3 zur Verbandssatzung des ZEW – Kreis Düren

Der Kreis Düren überträgt seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vollumfänglich auf den ZEW.

Von dieser Übertragung sind die Aufgaben des Betriebes, der Rekultivierung und der Nachsorge der Deponien Horm, Inden und Stetternich ausgenommen.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung am 2. März 2018 beschlossene, Änderung und Neufassung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 7. März 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-ZEW

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2018, S. 95

**151. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG
RETERRA Service GmbH
h i e r : Antrag zur wesentlichen Änderung
der Kompostierungsanlage**

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0005/18/3.5-Ma

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit den §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die RETERRA Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt hat mit Datum vom 22. Dezember 2017 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 BImSchG einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Tunnelrotte-Gebäudes und eines zusätzlichen Kompostlagers am Standort Tonstraße 1, 50374 Erftstadt gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst die Aufbereitung von Bioabfall und Grünschnitt, die Kompostierung, das Umschlagen und die Lagerung. Durch das Vorhaben erhöhen sich die Gesamt-Annahmekapazität auf 183 000 t/a und die maximale Lagerkapazität auf 18 200 m³.

Die Anlagen sind den Ziffern 8.5.1 (Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Eingangsstoffen von 75 t/d oder mehr), 8.12.2 (zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen), 8.11.2.3 (sonstige Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung), 8.11.2.4 (sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen soweit nicht durch 8.11.2.3 erfasst) und 8.15.3 (Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 100 t/d oder mehr) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung zugeordnet. Die Anlagen der Ziffer 8.5.1. und 8.11.2.3 sind in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einem E gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei um Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Die beantragte Anlage soll im 1. Quartal 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Absatz 4 BImSchG in der Zeit vom

26. März 2018 bis einschließlich 25. April 2018

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Stadt Erftstadt, Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, 3. Etage, Raum 325 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Gemäß § 27a VwVfG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter Genehmigungsverfahren Reterra Service GmbH eingestellt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

9. Mai 2018

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder an die o. a. Auslegungsstellen zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf

Mittwoch, den 18. Juli 2018

und ggfs.

Donnerstag, den 19. Juli 2018

jeweils ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungsraum der RETERRA Service GmbH, Gut Sophienwald, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 Absatz 1 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

1. von NK 5303 023 C nach NK 5303 022 A
von Station 0,343 nach Station 0,410
(Länge: 0,067 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. Juli 2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52064 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 27. Februar 2018

Im Auftrag
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2018, S. 101

155. Korrektur Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3072102209, 301866166, 3071549004, 3072467867.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

1. Juni 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 6. März 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 102

156. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer:

3072102209, 301866166, 3071549004, 3072467867.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

1. März 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 1. März 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 102

157. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000355101 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 7. März 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 102

158. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3073738316, 3071074714, 3071702835, 3073548608.

Aachen, den 5. März 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 102

159. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224307722 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 12. März 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 102

**160. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3410818300, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 23. Februar 2018

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 103

**161. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 382623668 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. März 2018

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 103

E Sonstiges

**162. Liquidation
h i e r : Der Alsdorfer Turnverein 1927 e.V.**

Der Alsdorfer Turnverein 1927 e.V. mit Sitz in Alsdorf, eingetragen beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. 11 VR 1988, hat sich durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 29. November 2017 aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren sind Stephanie Niechciol, Karl-Theodor-Straße 13, 52499 Baesweiler und Jenny Dörrenbacher, Ringstraße 83, 52499 Baesweiler.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2018, S. 103

**163. Liquidation
h i e r : Kindergarten „Krabbe“ e.V.**

Der Verein (VR 300479 AG Köln) Kindergarten „Krabbe“ e.V. mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2018, S. 103

**164. Liquidation
h i e r : Verein Deutscher
Versicherungsfachwirte i. L.**

Der Verein Deutscher Versicherungsfachwirte (VDVF) e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln zur Registernummer VR 6902 hatte auf der zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung des VDVF e.V. am 10. Dezember 2016 in 30627 Hannover, Heisenbergstraße 17 einstimmig die Auflösung des Vereins VDVF e.V. beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Verein VDVF e.V. aufzulösen. Auf der Versammlung wurden der damalige erste Vorsitzende Herr Sitz und die damalige dritte Vorsitzende und Schatzmeisterin Frau Zeitz einstimmig zu den Liquidatoren des aufgelösten Vereins VDVF e.V. i. L. bestimmt.

Entsprechende Nachrichten wurden notariell beim Amtsgericht Köln zum Vereinsregister angemeldet. Dort wurde unter dem 4. Dezember 2017 der Eintrag vorgenommen: Der Verein ist aufgelöst.

Hiermit geben wir die Auflösung des Vereins einmalig öffentlich bekannt.

Gleichzeitig fordern wir Gläubiger des Vereins auf, mögliche Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Bei den Liquidatoren handelt es sich um: Herrn Hans-Joachim Sitz, Hundsmühler Straße 105, 26131 Oldenburg und Frau Martina Zeitz, Turnerstraße 5, 04103 Leipzig.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 103

**165. Liquidation
h i e r : Lesbische Lehrerinnen NRW e.V.**

Der Verein „Lesbische Lehrerinnen NRW e.V.“ (VR 14131) mit Sitz in Köln ist durch die Mitfrauenversammlung vom 28. Januar 2018 aufgelöst. Etwaige Ansprüche von Gläubigern sind beim Liquidator anzumelden: Astrid Seuthe, Thorner Straße 14, 42283 Wuppertal.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2018, S. 103

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.